



Bundesministerium für Inneres  
Herrengasse 7  
1010 Wien

Abteilung für Sozialpolitik und Gesundheit  
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien  
T 05 90 900DW | F 05 90 900-3588  
E [sp@wko.at](mailto:sp@wko.at)  
W [wko.at/sp](http://wko.at/sp)

per E-Mail: [Bmi-III-1-stellungnahmen@bmi.gv.at](mailto:Bmi-III-1-stellungnahmen@bmi.gv.at)  
cc: [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
2020-0.318.585  
18.6.2020

Unser Zeichen, Sacharbeiter  
Sp 3/49/2020/Mag. NG/ML  
Mag. Natasha Ghulam LL.M.

Durchwahl  
5033

Datum  
14.7.2020

## **Bundesgesetz, mit dem das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz geändert wird; Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) bedankt sich für die Übermittlung des oben angeführten Gesetzesentwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

### **I. Allgemeines**

Mit der vorliegenden Gesetzesnovelle sollen die Umsetzung der Unionsbürger-Richtlinie (2004/38/EG) fortgeführt und weitere Vorkehrungen für den Brexit geschaffen werden. Es ist sehr erfreulich, dass insbesondere das Erfordernis des Nachweises eines Rechtsanspruchs auf eine ortsübliche Unterkunft nun gestrichen und damit eine nicht nachvollziehbare Hürde im Verfahren zur Erteilung einer „Rot-Weiß-Rot - Karte beseitigt werden soll.

### **II. Im Detail**

#### **Zu Z 3**

Der Nachweis des Rechtsanspruchs auf eine ortsübliche Unterkunft soll künftig für Antragsteller der „Rot-Weiß-Rot - Karte“ entfallen. Bisher stellte das Organisieren einer Unterkunft für Antragsteller, die sich noch im Ausland befanden und noch über keinen Aufenthaltstitel in Österreich verfügten, in der Praxis eine große Herausforderung dar. Dieses Erfordernis war zudem eine Schlechterstellung gegenüber Antragstellern einer Blauen Karte EU, die keinen Nachweis für eine ortsübliche Unterkunft erbringen mussten. Die WKÖ betrachtet die Streichung des Nachweises einer ortsüblichen Unterkunft im Bereich der qualifizierten Zuwanderung als sehr positiv; damit wird eine langjährige Forderung der Wirtschaft zur Entbürokratisierung der Rot-Weiß-Rot - Karte realisiert.

#### **Zu Z 4**

Es wird klargestellt, dass nicht nur Personen, die eine Blaue Karte EU in Österreich, sondern auch jene, die ihre Blaue Karte EU erstmals in einem anderen EU-Mitgliedsstaat erhalten haben, für eine „Rot-Weiß-Rot - Karte plus“ in Betracht kommen. Die WKÖ begrüßt diese Klärstellung.

### **Zu Z 5 und 11**

Die Gesetzesänderung sieht eine Verordnungsermächtigung für den Bundesminister für Inneres zur Bestimmung von Tätigkeiten vor, die mittels Ausländerbeschäftigungsverordnung vom Geltungsbereich des Ausländerbeschäftigungsgesetzes ausgenommen sind. Diese Ausnahmen stellen unselbstständige Tätigkeiten dar, für die eine „Niederlassungsbewilligung - Sonderfälle unselbstständiger Erwerbstätigkeit“ bzw. eine Aufenthaltsbewilligung ausgestellt werden kann. Für die Notwendigkeit dieser Verordnungsermächtigung werden verfassungsrechtliche Gründe angeführt.

Mit der vorgesehenen Verordnungsermächtigung kann jedoch nicht sichergestellt werden, dass alle Ausnahmen der AuslBVO auch in die Verordnung des BMI übernommen werden und dass dies auch tatsächlich zeitgleich geschieht. Dies könnte zu einem Auseinanderklaffen von Zugang zum Arbeitsmarkt und Aufenthaltsrecht führen. Auch ist die Verdoppelung der Rechtsquellen durch neue Verordnungen und der erhöhte bürokratische Aufwand problematisch. Zudem ist fraglich, ob die vorgesehene Verordnungsermächtigung die Anforderungen des beabsichtigten statischen Verweises erfüllt.

Eine derartige Änderung mit den dargestellten Rechtsunsicherheiten sollte daher nur dann vorgenommen werden, wenn dies rechtlich unabdingbar ist. Da der VfGH einen dynamischen Verweis für zulässig hält, wenn eine fremde Norm als ein Tatbestandsmerkmal in eine Regelung einbezogen wird und dies hier der Fall ist, treten wir für die Aufrechterhaltung der geltenden Rechtslage ein.<sup>1</sup>

### **Zu Z 7**

Die „Rot-Weiß-Rot - Karte plus“ soll nunmehr auch an Familienangehörige von Drittstaatsangehörigen mit einem Aufenthaltstitel (als Familienangehöriger) gemäß Art. 50 EUV erteilt werden können. Davon sind Angehörige jener Fremden umfasst, deren Aufenthaltsstatus nach dem Brexit-Austrittsabkommen ausschließlich aus ihrer Eigenschaft als Familienangehörige von Rechtsinhabern nach Art. 10 Abs. 1 lit a bis d leg. cit. herrührt. Als solche Rechtsinhaber sind Unionsbürger und britische Staatsangehörige anzusehen, die sich noch vor Ende des Übergangszeitraums rechtmäßig im Vereinigten Königreich bzw. in einem EU-Mitgliedsstaat aufgehalten haben und weiterhin dort leben bzw. als Grenzgänger von ihrem Freizügigkeitsrecht Gebrauch gemacht haben und dies auch weiterhin ausüben werden.

Die Familienangehörigen dieser Rechtsinhaber können nicht auf Basis des Austrittsabkommens weitere drittstaatsangehörige Familienangehörige zusammenführen, da sie nicht selber Rechteinhaber sind. Durch die Gesetzesänderung wird es ihnen ermöglicht, selbst eine Ankerperson für drittstaatsangehörige Familienangehörige zu sein. Die WKÖ begrüßt diese Änderung, weil es die Beibehaltung bereits ausgeübter Personenfreizügigkeit zwischen dem Vereinigten Königreich und den EU-Mitgliedsstaaten weiterhin aufrechterhält und erleichtert.

### **Streichung der Höchstzahl für befristet beschäftigte Fremde in der Verordnungsermächtigung für die NLV (§ 13 Abs. 4 Z 1 NAG)**

Die WKÖ regt an, die vorliegende NAG-Novelle im Sinne eines Bürokratieabbaus auch dafür zu nutzen, die Höchstzahl für befristet beschäftigte Fremde in der Verordnungsermächtigung zur Niederlassungsverordnung in § 13 Abs. 4 Z 1 NAG zu streichen. Nachdem bereits durch das Arbeitsministerium jährlich die Saisonkontingente per Verordnung erlassen werden, ist eine zusätzliche Beschränkung der befristet beschäftigten Fremden im Rahmen der Niederlassungsverordnung im Sinne einer doppelten Höchstzahl überschießend und engt den Spielraum unnötig ein.

---

<sup>1</sup> Siehe zuletzt VfGH 25.2.2020, G 146/2019.

### III. Zusammenfassung

Der Wegfall des Nachweises einer ortsüblichen Unterkunft, wie auch die Umsetzung der Freizügigkeitsrichtlinie 2004/38/EG und die Durchführungsmaßnahmen für den Brexit sind zu begrüßen.

Die Notwendigkeit für die Verordnungsermächtigung des Bundesministers für Inneres für die Bestimmung der Tätigkeiten, die aufenthaltsrechtlich als Sonderfälle unselbstständiger Erwerbstätigkeit gelten, erscheint aus Sicht der Wirtschaftskammer Österreich verfassungsrechtlich nicht geboten.

Die Novelle sollte zum Anlass genommen werden, die Streichung der Höchstzahl der befristet beschäftigten Fremden in der Niederlassungsverordnung vorzunehmen.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anmerkungen. Diese Stellungnahme wird auch dem Präsidenten des Nationalrates übermittelt.

Freundliche Grüße

Dr. Harald Mahrer  
Präsident

Karlheinz Kopf  
Generalsekretär